

Nichtamtlicher Teil.

Phantasiennamen im Buchhandel und ihr Schutz.

Ein hier vor kurzem mitgeteiltes Urteil des preussischen Kammergerichts*), ergangen auf Grund des § 8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu Gunsten des Bibliographischen Instituts in Leipzig, welches feststellt, daß der Ausdruck »Bibliographisches Institut« als besondere Bezeichnung im Sinne des § 8 des genannten Gesetzes anzusehen ist, bietet uns Anlaß, den Schutz der Phantasiennamen im Buchhandel einer Erörterung zu unterziehen.

Zunächst muß festgestellt werden, daß der Gebrauch von Phantasiennamen im Buchhandel insbesondere im Verlagsbuchhandel im Verhältnis kein umfangreicher ist, soweit es sich um die Charakterisierung buchhändlerischer Geschäfte handelt. Es besteht in dieser Hinsicht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Buchhandel und anderen Zweigen des Handels, der wohl vor allem auf der Verschiedenheit der Gegenstände beruht, mit denen es der Buchhandel im Vergleiche zu den übrigen Zweigen des Handels zu thun hat. Am häufigsten finden sich besondere Bezeichnungen eines buchhändlerischen Unternehmens in der Weise, daß man das Wort »Institut« durch Kombination mit einem Adjektivum zu einem neuen, eigenartigen Ausdruck umgestaltet. So giebt es ein »Bibliographisches Institut«, ein »Artistisches Institut«, ein »Geographisches«, ein »Litterarisches« u. s. w. Auch durch Verbindung der Wörter »Verlagsanstalt«, »Verlagshaus«, »Verlagsinstitut« mit einem Adjektivum hat man solche Bezeichnungen zu schaffen versucht; es giebt ein »Norddeutsches« und ein »Süddeutsches Verlagsinstitut«, ein »Deutsches Verlagshaus«, eine »Norddeutsche«, eine »Deutsche« und eine »Nationale Verlagsanstalt« u. dgl. mehr.

Es liegt auf der Hand, daß die Substantivwörter, deren man sich hierbei bedient hat, zunächst samt und sonders allgemein übliche Bezeichnungen enthalten, die des distinktiven Charakters entbehren und daher auch nicht zum Gegenstand einer monopolistischen Verwertung gemacht werden können. Niemand kann einen Verleger hindern, sein Geschäft als Verlagshaus oder Verlagsanstalt zu bezeichnen, z. B. als Verlagshaus für Rechts- und Staatswissenschaften oder als medizinische Verlagsanstalt oder als naturwissenschaftliches Verlagsinstitut.

Anderseits liegt aber die Sache, soweit es sich um die genannten aus einem Substantivwort und einem Adjektivum zusammengesetzten Ausdrücke handelt, die seit längerer oder kürzerer Zeit sowohl von den am Buchhandel selbst beteiligten Kreisen, als auch von den mit ihm in Beziehung stehenden Personen mit einem bestimmten Unternehmen verbunden werden. Es würde mit den Intentionen des Wettbewerbsgesetzes durchaus in Widerspruch stehen, wollte man diese von der Charakterisierung als besondere Bezeichnung ausnehmen. Unter dem Ausdruck »Deutsche Verlagsanstalt« wird allenthalben das bekannte in Stuttgart domizilierte Unternehmen verstanden, und wenn daher in irgend einer Stadt ein Verlagsgeschäft begründet würde, das diese Bezeichnung mit einem Zusatz adoptierte, z. B. »Deutsche Verlagsanstalt in Frankfurt« oder »Berliner Deutsche Verlagsanstalt«, so würde dies auf Grund des § 8 zu verbieten sein.

Genau so verhält es sich mit der Bezeichnung »Bibliographisches Institut«. Allenthalben versteht man darunter das in Leipzig domizilierte Verlagsgeschäft, und es muß daher auch diese Bezeichnung als eine solche gelten, auf deren monopolistische Benützung dieses Geschäft ein ausschließliches

Recht hat. Hieraus folgt, daß sowohl diese Bezeichnung als auch die anderen vorerwähnten in Deutschland so lange monopolisiert sind, als die betreffenden Geschäfte bestehen, denen die Führung dieser Bezeichnungen zur Zeit allein zusteht.

Diese Folgerung kann nicht abgewiesen werden, und wenn daraus ein Beweisgrund gegen die Charakterisierung dieser Ausdrücke als besondere Bezeichnungen hergeleitet wurde, so konnte dies unmöglich von Erfolg sein. Es liegt im Wesen der besonderen Bezeichnung, daß eine bis dahin von jedermann benutzbare, aber thatsächlich in dieser Form nicht benutzte Benennung fortan monopolisiert wird. So lange das Leipziger Unternehmen sich noch nicht die Bezeichnung »Bibliographisches Institut« beigelegt hatte, konnte diese von jedem Buchhändler, insbesondere jedem Verlagsbuchhändler gebraucht werden; nachdem dies aber geschehen, ist ihre Verwertung dem Buchhandel entzogen.

Allerdings wird von den Motiven des § 8 hervorgehoben, daß von Benennungen mit eigentümlichem und unterscheidendem Charakter die gewissermaßen indifferenten zu trennen seien, mit denen eine signifikante Bedeutung nicht verbunden werde, und als Beispiele solcher führen die Motive an: »Kleiderbazar« und »Stehbierhalle«. Allein um derartige bedeutungslose Bezeichnungen handelt es sich hier nicht, da die in Rede stehenden in Folge der Kombination mit bestimmten Adjektiven weder des Charakteristischen noch des Spezifischen entbehren. Es darf daher die Entscheidung des Kammergerichts als eine solche bezeichnet werden, die dem Gesetze durchaus entspricht und dafür sorgt, daß die berechtigten Ansprüche auf die alleinige Ausnutzung einer besonderen Bezeichnung nicht auf Um- und Schleichwegen vereitelt werden können.

Es besteht kein Zweifel, daß auch in Frankreich jedes Gericht in demselben Sinne entschieden hätte.

Jahrbuch für Photographie und Reproduktionstechnik für das Jahr 1898, herausgegeben

von Reg.-Rath Dr. J. M. Eder. 12. Jahrgang mit 111 Abbildungen im Text und 30 artistischen Tafeln. Halle a. S. 1898, Wilh. Knapp. VIII u. 544 Seiten. Preis geb. 8 M.

Das zum zwölften Male erschienene Jahrbuch enthält, wie seine Vorgänger, eine große Anzahl sehr lehrreicher Arbeiten aus dem Gebiete der photomechanischen Vervielfältigungsverfahren.

Husnik jr. schreibt über die Retouche der Negative und Positive für den Dreifarbenruck. Er weist darauf hin, daß die Negative, wie sie durch die Aufnahme nach dem farbigen Original erhalten werden, durchaus nicht befriedigend sind, daß vielmehr eine entsprechende Bearbeitung unerlässlich ist. Die Negative für die Blauplatte fallen verhältnismäßig am besten aus. Husnik verlegt die Hauptretouche auf die autotypischen Negative. Die ungenügende Wiedergabe der Halbtöne durch das Raster ist nach Husnik die Ursache der vorzunehmenden Arbeit, während die Anfertigung der drei Halbtönnegative nach dem farbigen Original weniger Schwierigkeit bietet.

Für die Reproduktionsphotographie hat die optische Werkstätte von C. Zeiß in Jena ein neues Objektiv geliefert, das Planar. Diese von Herrn Dr. P. Rudolph gefundene Konstruktion zeichnet sich durch große Lichtstärke aus und ist unter anderem wichtig für den Dreifarbenruck und die Autotypie, weil damit sehr kurze Belichtungszeiten ermöglicht werden. Allerdings muß man sich mit diesem neuartigen Instrument erst einarbeiten, da man sonst keine befriedigenden Resultate erzielt. Gewöhnlich sagt man dann, das Objektiv taugt nichts.

Zur Herstellung von Tonplatten für den Stein- und Buchdruck bringt A. Albert in Wien ein hübsches Verfahren in Vorschlag, das sich nach seinen Angaben bestens bewährt hat. Auf die Stein- oder Metallplatte wird ein Abklatsch in schwarzer Farbe gemacht, und dann werden die Ränder und andere tonfrei zu haltende

*) Vgl. Börsenblatt Nr. 150 vom 2. d. M.